

DOKUMENT 27  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Bewilligung der Übertragung von Immobilien.*

Es ist am Platze, einige Worte auch über die Regelung der Bewilligung der Übertragung von Immobilien und über die Bodenpacht zu sagen. Diese Materie war in verschiedenen Vorschriften verstreut, die das Bewilligungsverfahren aus verschiedenen Aspekten und durch verschiedene Organe regelten. So entstand ein unübersichtlicher Zustand. Erst das Gesetz Nr. 65/1951 der Sammlung betr. die Übertragung von Immobilien und über die Pacht von landwirtschaftlichem- und Waldboden vereinigte und vereinfachte die bisherigen Bestimmungen und führte eine neue Regelung ein, die für das Gebiet des ganzen Staates gültig ist. Dabei bestimmte dieses Gesetz, dass über die Bewilligung einheitlich nur ein einziges Bewilligungsorgan zu entscheiden hat und zwar der Bezirks-National-Ausschuss. Dem Bewilligungsverfahren unterliegen zukünftig alle Übertragungen von Grundstücken und von dauernden Bauten, und dies auch dann, wenn es sich um Übertragungen unter nahen Verwandten handelt.

Der Bezirks-National-Ausschuss stimmt der Übertragung zu oder lehnt sie ab aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses. Entscheidend ist es, ob die beabsichtigte Übertragung der grundsätzlichen Linie der landwirtschaftlichen Politik widerspricht, oder ob wenigstens diese Linie durch eine solche Übertragung nicht gestört wird. Bevor die Zustimmung nicht erteilt ist, hat die Übertragung keine Rechtskraft."

*Quelle: Alois Neumann, Nový právní rád v. Lidové Demokracii (Neue Rechtsordnung in der Volksdemokratie) Seite 43.*

Einen praktischen Fall der Anwendung des Begriffes „Allgemeines Interesse“ zeigt die folgende Entscheidung des Obersten Gerichtes der CSR:

DOKUMENT 28  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Samlung der Entscheidungen tschechoslowakischer Gerichte, Jahrgang 1953, Nr. 7 # Entscheidung Nr. 105.

Bevor das Gericht — das Staatsnotariat — eine Vereinbarung über die Teilung einer Erbschaft, deren Gegenstand ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, zustimmt, muss es sorgfältig untersuchen, ob angenommen werden kann, dass der Übernehmer, der gemäss der Vereinbarung über die Teilung der Erbschaft den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen soll, selbst in der Landwirtschaft arbeiten wird und ob er die Fähigkeit hat, aktiver Landwirt zu werden.

Entscheidung des Obersten Gerichtes vom  
30. April 1953, Cz 118/53

Die Erblasserin starb im März 1952 und hinterliess eine letztwillige Verfügung. Gemäss dieser bestimmte sie als Erbin ihres landwirtschaftlichen Betriebes ihre hinterlassene Tochter, errichtete an diesen Betrieb lebenslängliches Nutzungsrecht für ihre zweite Tochter, und dem Sohne hinterliess sie 2.000 Kcs. Die Erbschaft bestand aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, der aus einem Wohnhaus, den notwendigen Wirtschaftsgebäuden und Grundstücken bestand.

Die Erbschaft behandelte das Staatsnotariat. Nach der Belehrung über die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 139/1947 der Sammlung über die Teilung der Erbschaft mit landwirtschaftlichen Betrieben und über die Verhinderung der Zersplitterung des landwirtschaftlichen Bodens, trafen die Erben eine Vereinbarung — nachdem der hinterlassene Sohn den Anspruch auf % des gesetzlichen Erbschaftsanteiles gemäss des § 551 des Zivilgesetzbuches geltend gemacht hatte —, laut der die Erbschaft von einer Tochter des Erblasserin übernommen wird, die den Bruder